

# Bekanntmachung

Masterneuerung und Neubeseilung 110-kV-Leitung Oberwald – Söllingen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Netze BW GmbH hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Masterneuerung und Neubeseilung der 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Oberwald und Söllingen, Leitungsanlage 1020 (Maste 024 bis 035), beantragt, um die im Jahre 1936 gebaute Leitung zu ertüchtigen. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 8 km und die des Umbauabschnitts ca. 3 km. Die Bestandsbeseilung von Mast 1017 bis zum Gerüst Söllingen besteht aus den Leiterseilen (Einfachseil) sowie einem Erdseil.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen geplant:

- Mast 024 bis 030 (neu: Mast 024A bis 030A) und 032 (neu: Mast 032A) – Ersatzneubau
- Mast 031 (neu: Mast 031A) – Rückbau und standortungleicher Neubau mit Verschiebung des Mastmittelpunktes um ca. 4 m
- Mast 033 bis 035 (neu: Mast 033A bis 035A) – Rückbau und standortungleicher Neubau mit Verschiebung der Mastmittelpunkte um ca. 15-19 m
- Neubeseilung des Leitungsabschnittes mit Standardseilen, im Einzelnen einem Leiterseil (Einfachseil), einem Erdseil und einem Nachrichtenseil
- Vollständiger Rückbau der teerölimprägnierten Schwellenfundamente der Maste 025 bis 029 und 031 bis 034

Das Vorhaben beginnt an Mast 1017 auf Gemarkung Durlach unterhalb des Thomashofes und verläuft zunächst in Richtung Osten, bis Mast 027 auf Gemarkung Durlach, weiter ostwärts auf Gemarkung Kleinsteinbach. Ab Mast 030 knickt die Achse nach Nordosten ab, erreicht kurz vor Mast 035 oberhalb des Pfinztals die Gemarkung Söllingen, quert die B10 und endet im Umspannwerk Söllingen.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021** während der Dienststunden bei den nachstehend aufgeführten Gemeinden zur Einsicht aus:

- Bei der Stadt Karlsruhe, Stadtplanungsamt, Zimmer D 117, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Aufgrund der aktuellen Krisensituation wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Tel.-Nr. 0721/133-6151 oder per E-Mail: [planverfahren@stpla.karlsruhe.de](mailto:planverfahren@stpla.karlsruhe.de) möglich ist. Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben im Rathausgebäude zu beachten.

- Bei der Gemeinde Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal (Flur im Erdgeschoss).

Die üblichen Dienststunden sind wie folgt: Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Montag 13:30 Uhr – 18:00 Uhr und Dienstag bis Freitag 08:30 Uhr – 16:00 Uhr.

Personenzahl: Es dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig im Flur zur Einsichtnahme aufhalten. Für eventuelle Wartezeiten ist ein Wartebereich eingerichtet.

Hände desinfizieren: Desinfizieren Sie bitte nach dem Eintreten Ihre Hände. Hierfür stehen Desinfektionsspender bereit.

Abstandgebot: Halten Sie bitte zu Personen, die nicht zum gleichen Haushalt gehören, einen Abstand von 1,5 m ein.

Nies- und Hustenetikette: Achten Sie darauf in den Ellenbogen zu niesen/husten.

Mundschutz: Ein Mundschutz (OP- oder FFP2- Maske) ist während Ihres gesamten Aufenthalts im Rathaus erforderlich.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 23.06.2021

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei den o.g. Bürgermeisterämtern Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2-E/126“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Äußerungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Namen und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Hinweis:

Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Masterneuerung und Neubeseilung 110-kV-Leitung Oberwald-Söllingen “ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 4 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.